

Merkblatt: Strafbefehl erhalten — die 10-Tage-Frist

Kanzlei im Bahnhof, Winterthur — winlaw.ch

Sie haben einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft oder des Statthalteramts erhalten. Dieses Merkblatt erklärt, was das bedeutet und was Sie jetzt tun können. Es ersetzt die Beratung im Einzelfall nicht.

Was ist ein Strafbefehl?

Ein Strafbefehl ist eine Verurteilung **ohne Gerichtsverhandlung**: Die Staatsanwaltschaft oder das Statthalteramt erlässt ihn, wenn sie den Sachverhalt für eingestanden oder ausreichend geklärt ansieht und eine Strafe eine Busse, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe bis 6 Monate ausfällt (Art. 352 StPO). Kein Gericht hat Ihren Fall angeschaut. Der Strafbefehl beruht allein auf den Akten – oft nur auf dem Polizeirapport.

Entscheidend: Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum **rechtskräftigen Urteil** (Art. 354 Abs. 3 StPO) – mit allen Folgen, wie wenn ein Gericht Sie verurteilt hätte.

Die Frist: 10 Tage, schriftlich

- Die Einsprache ist **innert 10 Tagen schriftlich** bei der Staatsanwaltschaft oder dem Statthalteramt zu erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO).
- Als beschuldigte Person müssen Sie die Einsprache **nicht begründen** (Art. 354 Abs. 2 StPO). Ein Satz genügt – aber er muss rechtzeitig und schriftlich (unterschrieben) auf der Post aufgegeben sein. Empfehlung: per Einschreiben, Abgabequittung aufbewahren.
- Die Frist beginnt am Tag **nach** der Zustellung (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, endet sie am nächsten Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Statt mühsam Fristen auszurechnen: Einsprache eine Nacht überdenken (oder sich beraten lassen) und dann sofort auf die Post.
- **Achtung, häufigster Fehler:** Holen Sie einen eingeschriebenen Brief nicht ab, gilt er trotzdem als zugestellt – am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch, sofern Sie mit einer Zustellung rechnen mussten (Art. 85 Abs. 4 StPO). Und das wird immer dann angenommen, wenn Sie in der Angelegenheit in irgendeiner Form schon kontaktiert wurden. Das kann schlimmstenfalls schon dann sein, wenn Sie in eine Polizeikontrolle geraten sind und dort eine Verkehrsregelverletzung festgestellt wurde. Die 10 Tage laufen, ohne dass Sie den Strafbefehl je gelesen haben. Abholzettel ernst nehmen und Abholfristen also nicht verstreichen lassen.

Was geschieht nach der Einsprache?

Die Staatsanwaltschaft oder das Statthalteramt nimmt die nötigen Beweise ab, setzt also beispielsweise eine Einvernahme mit Ihnen an (Art. 355 StPO). Danach kann die Behörde am Strafbefehl festhalten (dann geht der Fall ans Gericht; der Strafbefehl gilt als

Anklageschrift, Art. 356 StPO), das Verfahren einstellen, einen neuen – milderen oder schärferen – Strafbefehl erlassen oder eine andere Anklage erheben.

Wer Einsprache erhebt, muss zwei Punkte kennen:

- **Erscheinen ist Pflicht:** Bleiben Sie einer Einvernahme oder der Gerichtsverhandlung unentschuldigt fern, gilt die Einsprache als **zurückgezogen** (Art. 355 Abs. 2, Art. 356 Abs. 4 StPO) – der Strafbefehl wird rechtskräftig.
- **Rückzug möglich:** Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge vor Gericht zurückgezogen werden (Art. 356 Abs. 3 StPO). Man kann also prüfen lassen und später wieder aussteigen; das Kostenrisiko des weiteren Verfahrens ist dabei aber einzuberechnen. Empfohlene Vorgehensweise: Erhebung einer Einsprache, Studium der Akten (durch die Verteidigung) und anschliessend Entscheid, ob die Einsprache aufrechterhalten oder zurückgezogen wird.

Warum prüfen lassen — auch wenn die Strafe klein wirkt?

1. **Der Sachverhalt stimmt oft nicht vollständig.** Der Strafbefehl beruht auf einer einseitigen Aktenlage; Ihre Sicht wurde zu wenig berücksichtigt. Die Gefahr eines Fehlurteils ist hoch.
2. **Nebenfolgen wiegen oft schwerer als die Strafe:**
 - Eintrag im Strafregister, z. B. dann wenn bei Bewerbungen ein Strafregisterauszug verlangt wird;
 - Administrativmassnahme Entzug Führerausweis: Bei Verkehrsdelikten führt der unangefochtene Strafbefehl häufig zu einem nicht mehr rückgängig zu machenden Führerausweisentzug;
 - Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, auf Bewilligungen, auf den Aufenthaltsstatus oder ein laufendes Einbürgerungsverfahren;
 - Auferlegte Bussen und Kosten, die nicht bezahlt werden (können) führen zu Betreibungen bis hin zu einer Lohnpfändung.
3. **Auch Strafmass, Kosten und der Widerruf früherer bedingter Strafen** können angefochten werden – nicht nur der Schuldpunkt.
4. **Die Frist ist kurz.** Zehn Tage reichen, um die Einsprache fristwährend einzureichen und danach in Ruhe zu entscheiden, ob man sie aufrechterhält.

Kontakt

Kanzlei im Bahnhof · RA lic. iur. Adrian Ramsauer

Bahnhofplatz 9, 8400 Winterthur · Tel. +41 52 212 33 26 · kanzlei@ramses.ch · winlaw.ch

Erreichbar Dienstag bis Donnerstag, 9–18 Uhr. Die erste Kontaktaufnahme ist unverbindlich und kostenlos.

Dieses Merkblatt gibt den Stand der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) allgemein wieder und ersetzt die Beratung im Einzelfall nicht. Stand: 3. Juli 2026